



HESSEN

Hessisches Landessozialgericht

DIE HESSISCHE SOZIALGERICHTSBARKEIT 2025/2026



Herausgeber: Hessisches Landessozialgericht
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

Redaktion: Dr. Jasmin Schnitzer

Gestaltung: Silke Freit

Stand: Juni 2026

Übersicht

Vorwort	3
I. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit – Geschäftsentwicklung 2025	4
1. Überblick	4
a. Eingänge	4
Grafik: Eingänge an den hessischen Sozialgerichten 2020-2025	4
Grafik: Eingänge am Hessischen Landessozialgericht 2020-2025	4
b. Erledigungen	5
Grafik: Erledigungen an den hessischen Sozialgerichten 2020-2025	5
Grafik: Erledigungen am Hessischen Landessozialgericht 2020-2025	5
c. Bestand anhängiger Verfahren	6
Grafik: Verfahrensbestand an den hessischen Sozialgerichten 2020-2025	6
Grafik: Verfahrensbestand am Hessischen Landessozialgericht 2020-2025	6
d. Richterplanstellen	6
2. Die hessischen Sozialgerichte	7
a. allgemein	7
b. Verfahrensdauer	7
c. Verfahrensausgang	7
d. Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	7
Grafik: Eingänge an den hessischen Sozialgerichten nach Rechtsgebieten 2020-2025	9
3. Hessisches Landessozialgericht	9
a. allgemein	9
b. Verfahrensdauer	10
c. Verfahrensausgang	10
d. Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	10
Grafik: Eingänge am Hessischen Landessozialgericht nach Rechtsgebieten 2020-2025	11
II. Aktuelle Situation in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit	12
1. Weiterhin hohe Zugänge im ersten Quartal 2026	12
a. Die hessischen Sozialgerichte	12
Grafik: Quartalseingänge an den Sozialgerichten Q1/2023-Q1/2026	13
b. Hessisches Landessozialgericht	13
Grafik: Quartalseingänge am Hessischen Landessozialgericht Q1/2023-Q1/2026	14
2. Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch Beteiligte	14
3. Handlungsoptionen in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit	15
III. Ereignisse & Projekte in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit	17
1. Der digital geführte Gerichtsprozess	17
2. Leitungswechsel an hessischen Sozialgerichten	18
IV. Wir über uns	19
1. Eigenständige Gerichtsbarkeit	19
2. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hessen	19
3. Das sozialgerichtliche Verfahren	19
4. Die sachliche Zuständigkeit	20
V. Presseinformationen 2025	21

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Eingangszahlen an den hessischen Sozialgerichten in den letzten Jahren stetig rückläufig waren, hat sich der gegenläufige Trend verfestigt. Im Jahr 2025 stiegen die Verfahrenszahlen an den sieben hessischen Sozialgerichten um fast 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Das erste Quartal 2026 zeigt zudem, dass es sich hierbei nicht um ein auf das Jahr 2025 begrenztes Phänomen handelt. Die Eingangszahlen verbleiben auf beständig sehr hohem Niveau, insbesondere im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies verwundert nicht. Die wirtschaftliche Lage ist angespannt, steigende Lebenshaltungskosten belasten das Leben der Menschen. In der Folge werden Sozialleistungen häufiger beansprucht. Zudem ist zu erwarten, dass die Eingangszahlen an den Sozialgerichten aufgrund wesentlicher Reformen des Sozialstaats weiter ansteigen werden. Bereits beschlossene Änderungen durch die „Neue Grundsicherung für Arbeitssuchende“ sind zum 1. Juli 2026 in Kraft getreten. Drei Kommissionen haben ihre Empfehlungen für Änderungen im Bereich der steuerfinanzierten Leistungen, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), des Wohngeldes und des Kinderzuschlags, sowie in der Gesetzlichen Krankenversicherung und zur Alterssicherung veröffentlicht, deren Umsetzung derzeit geprüft und vorbereitet werden. Zudem wird eine Reform der sozialen Pflegeversicherung diskutiert.

Nicht nur die hohen Eingangszahlen begründen bereits eine deutlich gesteigerte Arbeitsbelastung im richterlichen sowie nichtrichterlichen Bereich. Als erschwerender Faktor tritt vermehrt hinzu, dass Verfahren zunehmend durch Beteiligte selbst unter Einsatz von Instrumenten Künstlicher Intelligenz geführt werden. Das führt in einer Vielzahl von Fällen zu deutlich umfangreicheren Schriftsätzen, die weder in tatsächlicher Hinsicht, noch in ihrem rechtlichen Gehalt dem eigentlich verfolgten Anliegen gerecht werden. Hierauf kann und muss in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit reagiert werden, um einen effektiven und guten Rechtsschutz für Beteiligte sicherzustellen. Neben einer guten Personalausstattung der Gerichte sollte die aktuelle Situation Anlass sein, die Nutzung von Instrumenten Künstlicher Intelligenz durch die Justiz zu forcieren und die Praxis der Gerichtskostenfreiheit sozialrechtlicher Verfahren zu überdenken.

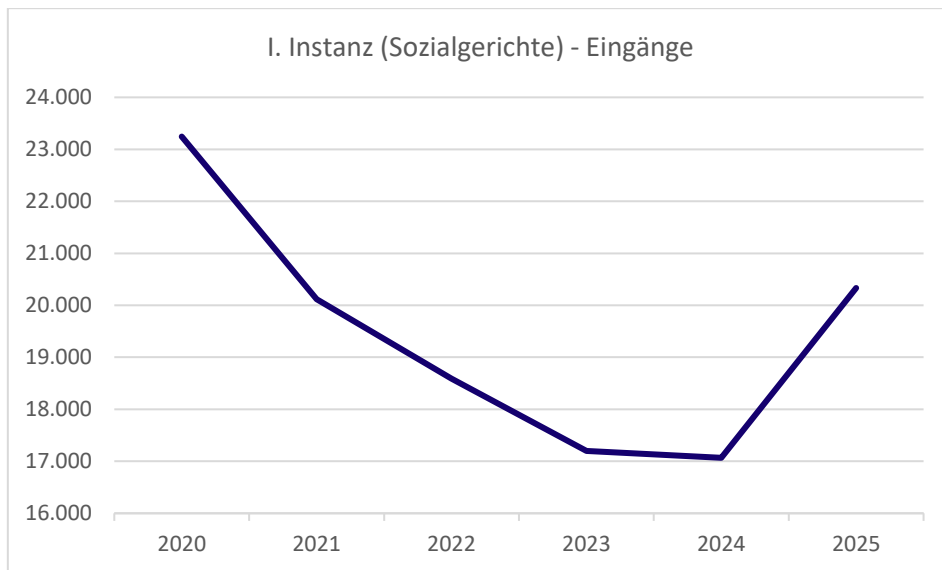
Dr. Wilhelm Wolf
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

I. DIE HESSISCHE SOZIALGERICHTSBARKEIT – GESCHÄFTSENTWICKLUNG 2025

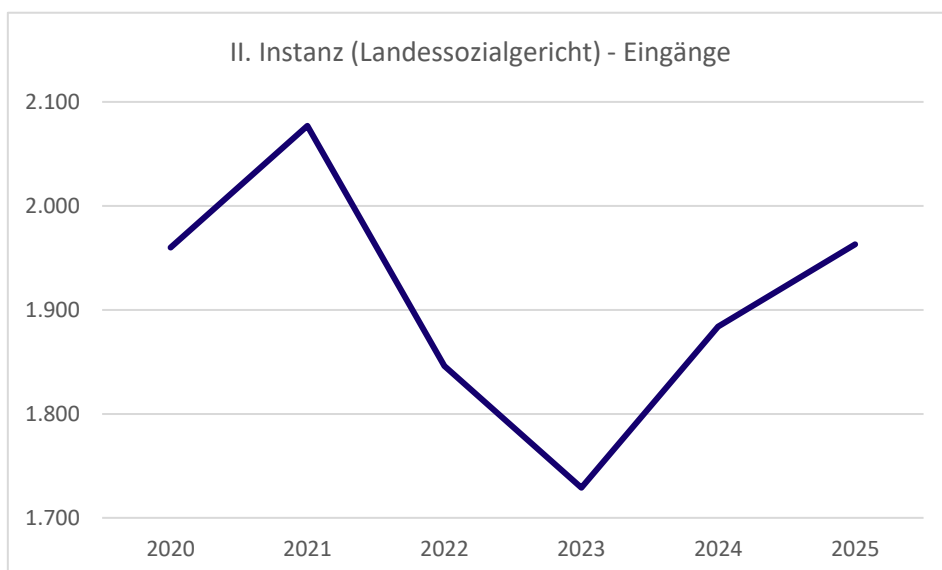
1. ÜBERBLICK

a. Eingänge

Im Jahr **2025** sind an den hessischen **Sozialgerichten** (1. Instanz) **20.330 neue Verfahren** (Klage- und Eilverfahren) eingegangen. Dies ist eine deutliche Steigerung von **fast 20 Prozent** im Vergleich zum Jahr 2024 (17.067).

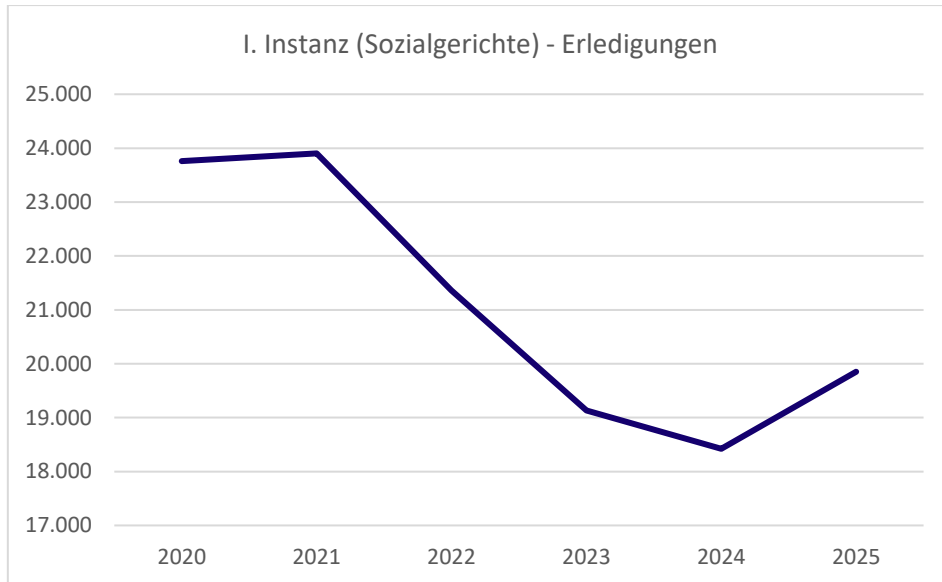


Am **Landessozialgericht** (2. Instanz) sind **1.963 neue Verfahren** im vergangenen Jahr eingegangen und damit **4 Prozent mehr** als im Jahr 2024 (1.884), nachdem die Eingangszahlen im Vorjahresvergleich 2023 zu 2024 bereits um 9 Prozent gestiegen waren.

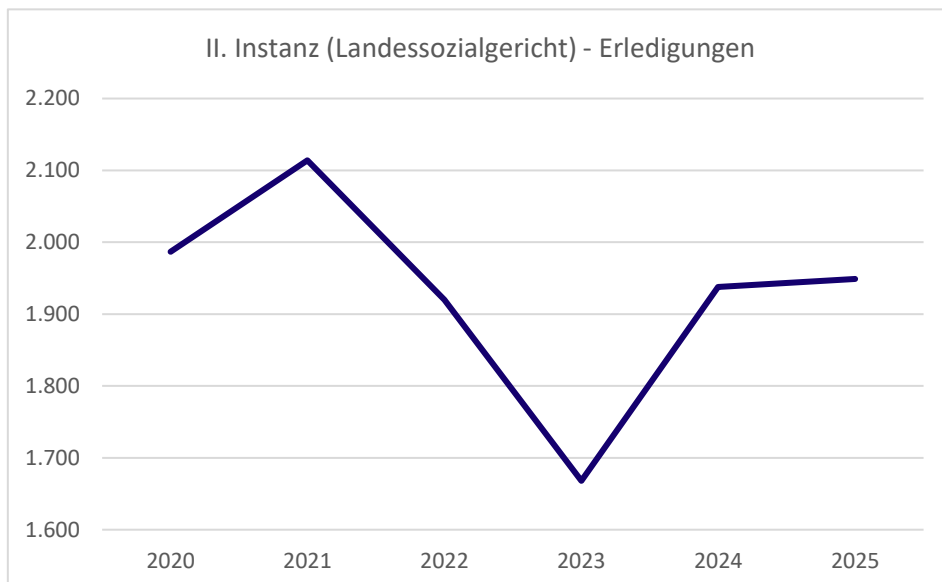


b. Erledigungen

Die hessischen **Sozialgerichte** haben trotz steigender Belastung im Jahr 2025 **19.851 Verfahren** erledigt (2024: **18.422**). Dies ist eine Steigerung zum Vorjahr von fast **8 Prozent**.

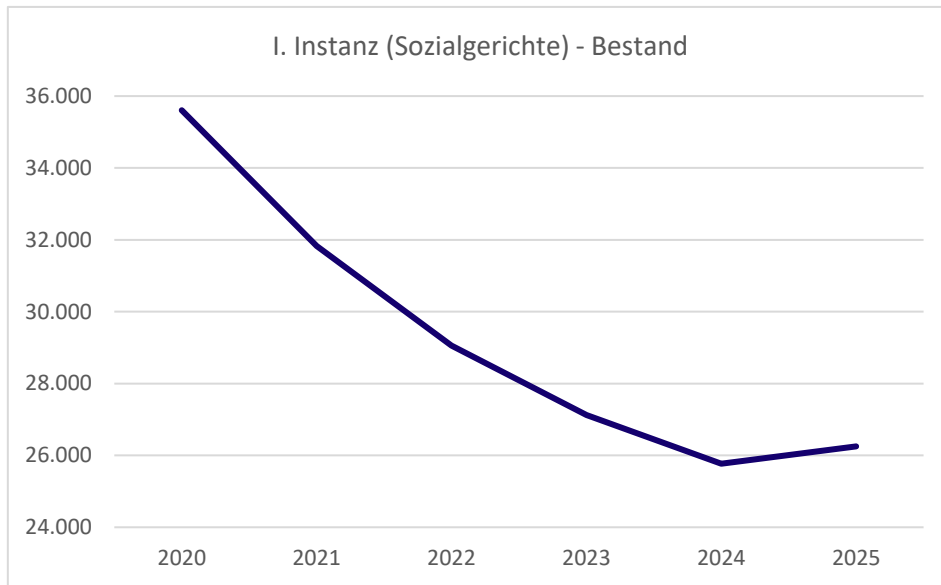


Am **Landessozialgericht** konnten auf gleichbleibendem Niveau trotz Vakanzen in der Stellenbesetzung im vergangenen Jahr **1.949 Verfahren** abgeschlossen werden (2024: 1.938).

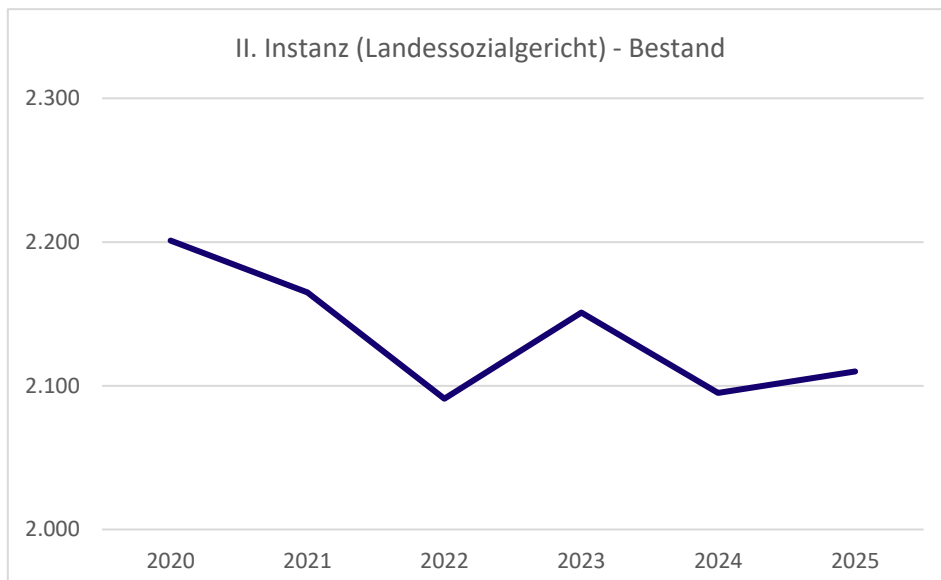


c. Bestand anhängiger Verfahren

Der Bestand anhängiger Verfahren bei den **Sozialgerichten** betrug Ende des vergangenen Jahres **26.254 Verfahren** (2024: 25.769). Der Bestandszuwachs ist auf die deutlich gestiegenen Eingangszahlen zurückzuführen.



Am **Landessozialgericht** waren Ende des vergangenen Jahres noch **2.110 Verfahren** anhängig und damit auf gleichem Niveau wie 2024 (2.095).



d. Richterplanstellen

Im Jahr 2025 standen den **Sozialgerichten 82 Richterplanstellen** und dem **Landessozialgericht 33 Richterplanstellen** unverändert zur Verfügung.

2. DIE HESSISCHEN SOZIALGERICHTE

a. allgemein

An den Sozialgerichten (1. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2016 bis 2025 wie folgt entwickelt:

Verfahren inklusive einstweiligem Rechtsschutz	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Eingänge	23.289	22.402	27.879	26.835	23.245	20.120	18.593	17.198	17.067	20.330
Erledigungen	22.036	21.797	22.518	25.802	23.758	23.903	21.360	19.130	18.422	19.851
Bestand am 31.12.	29.099	29.706	35.071	36.108	35.607	31.824	29.061	27.120	25.769	26.254

b. Verfahrensdauer

Die **Klageverfahren** konnten im Jahr 2025 im Durchschnitt innerhalb von **20,7 Monaten abgeschlossen** werden (2024: 20 Monate). Die **Eilverfahren** wurden innerhalb von **1,2 Monaten** (2024: 1,5 Monate) erledigt.

c. Verfahrensausgang

22 Prozent der Klageverfahren sind durch eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Gerichtsbescheid) beendet worden. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 10 Prozent ganz und in weiteren 6 Prozent teilweise obsiegt. In den **Eilverfahren** ist in **53 Prozent** der Verfahren ein **Beschluss** ergangen, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 10 Prozent ganz und in weiteren 6 Prozent teilweise erfolgreich waren. Damit ist im Übrigen ein erheblicher Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.

d. Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2016 bis 2025 an den hessischen Sozialgerichten verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

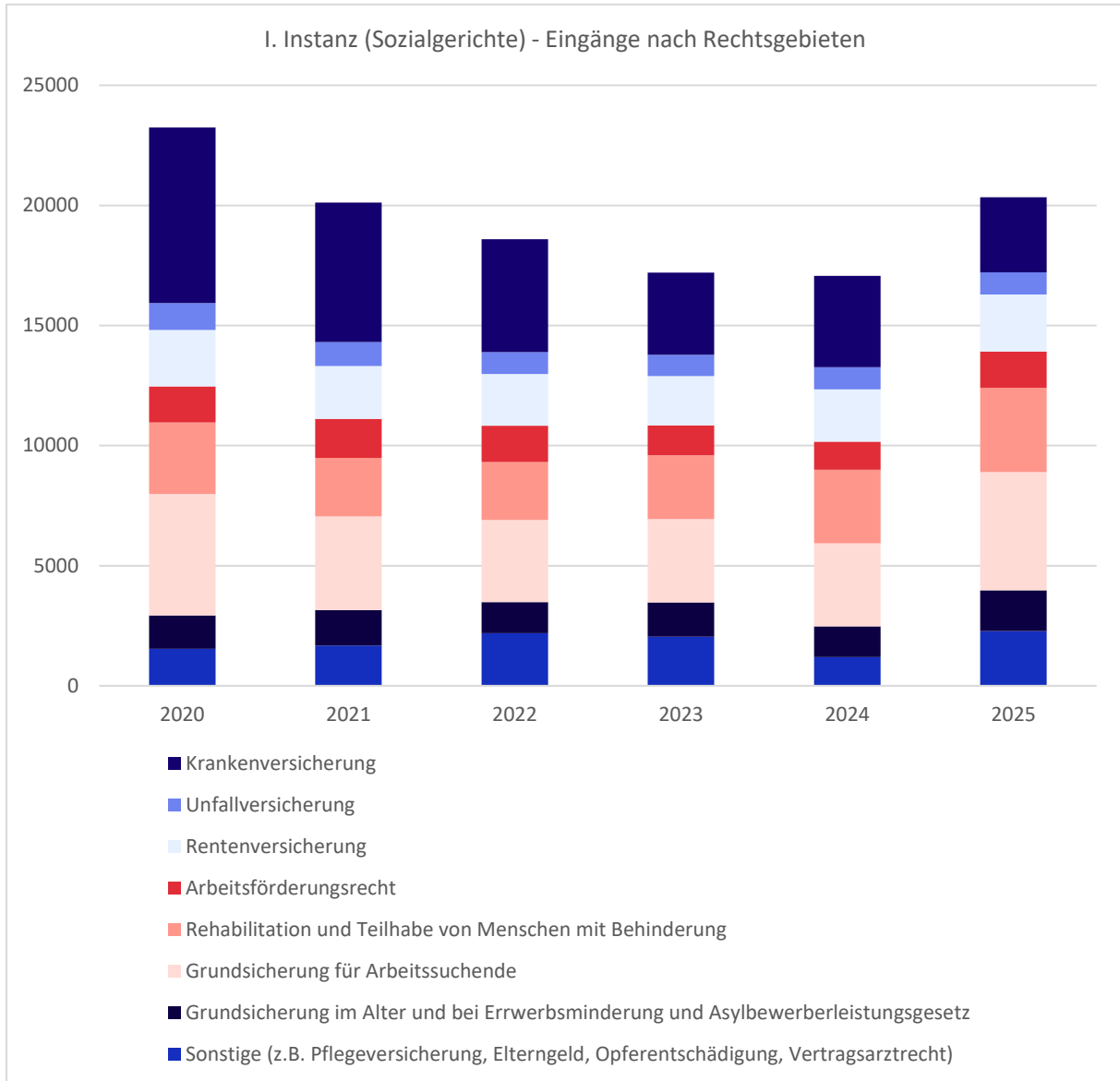
Rechtsgebiet	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Rentenversicherung	3.131	3.083	2.538	2.702	2.355	2.206	2.159	2.059	2.180	2.377
Krankenversicherung ^{*)}	4.240	4.560	10.720	9.806	6.950	5.806	4.703	3.415	2.798	3.117
Unfallversicherung	1.220	1.258	1.144	1.062	1.117	1.001	908	883	926	924
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	2.947	2.567	2.987	2.875	2.987	2.431	2.411	2.660	3.056	3.504
Arbeitsförderung (SGB III)	1.544	1.639	1.523	1.433	1.494	1.621	1.503	1.240	1.174	1.512
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	6.793	6.530	6.136	6.104	5.058	3.910	3.425	3.465	3.461	4.927
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	1.463	1.229	1.187	1.311	1.391	1.474	1.288	1.429	1.283	1.692

^{*)} bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

Im Jahr 2025 sind im Vergleich zum Vorjahr in fast allen Rechtsgebieten **mehr Verfahren** als im Vorjahr eingegangen, insbesondere in folgenden Rechtsgebieten:

Krankenversicherung	+ 11 Prozent
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	+ 15 Prozent
Arbeitsförderung (SGB III)	+ 29 Prozent
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	+ 42 Prozent
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	+ 32 Prozent

Lediglich die Eingangssituation in der Unfallversicherung verblieb unverändert.



3. HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

a. allgemein

Am Landessozialgericht (2. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2016 bis 2025 wie folgt entwickelt:

Verfahren inklusive einstweiligen Rechtsschutzes	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Eingänge	2.117	1.995	2.277	2.003	1.960	2.077	1.846	1.729	1.884	1.963
Erledigungen	2.235	2.236	1.978	2.030	1.987	2.114	1.920	1.668	1.938	1.949
Bestand am 31.12.	2.199	1.958	2.256	2.229	2.201	2.165	2.091	2.151	2.095	2.110

b. Verfahrensdauer

Die **Berufungsverfahren** konnten im Durchschnitt innerhalb von **17,3 Monaten** abgeschlossen werden (2024: 16,2 Monate). Die **Eilverfahren** wurden durchschnittlich innerhalb von **1,5 Monaten** erledigt (2023: 1,6 Monate).

c. Verfahrensausgang

In **47 Prozent der Berufungsverfahren** ist eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Beschluss) ergangen. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 4 Prozent ganz und in weiteren 4 Prozent teilweise obsiegt. **79 Prozent der Eilverfahren** sind durch **Beschluss** beendet worden, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 7 Prozent ganz und in weiteren 5 Prozent teilweise erfolgreich waren. Auch in der zweiten Instanz ist im Übrigen der weit überwiegende Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.

d. Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2016 bis 2025 am Landessozialgericht verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

Rechtsgebiet	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Rentenversicherung	344	368	391	301	319	270	313	275	245	226
Krankenversicherung ^{*)}	483	458	636	398	327	336	332	286	324	265
Unfallversicherung	230	197	199	192	221	227	195	190	271	196
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	132	134	137	144	130	168	132	215	193	187
Arbeitsförderung (SGB III)	84	89	94	92	94	167	84	108	150	109
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	486	419	474	430	444	429	360	355	391	551
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Asylbewerberleistungs-gesetz (AsylbLG)	183	182	168	231	209	207	160	124	116	201

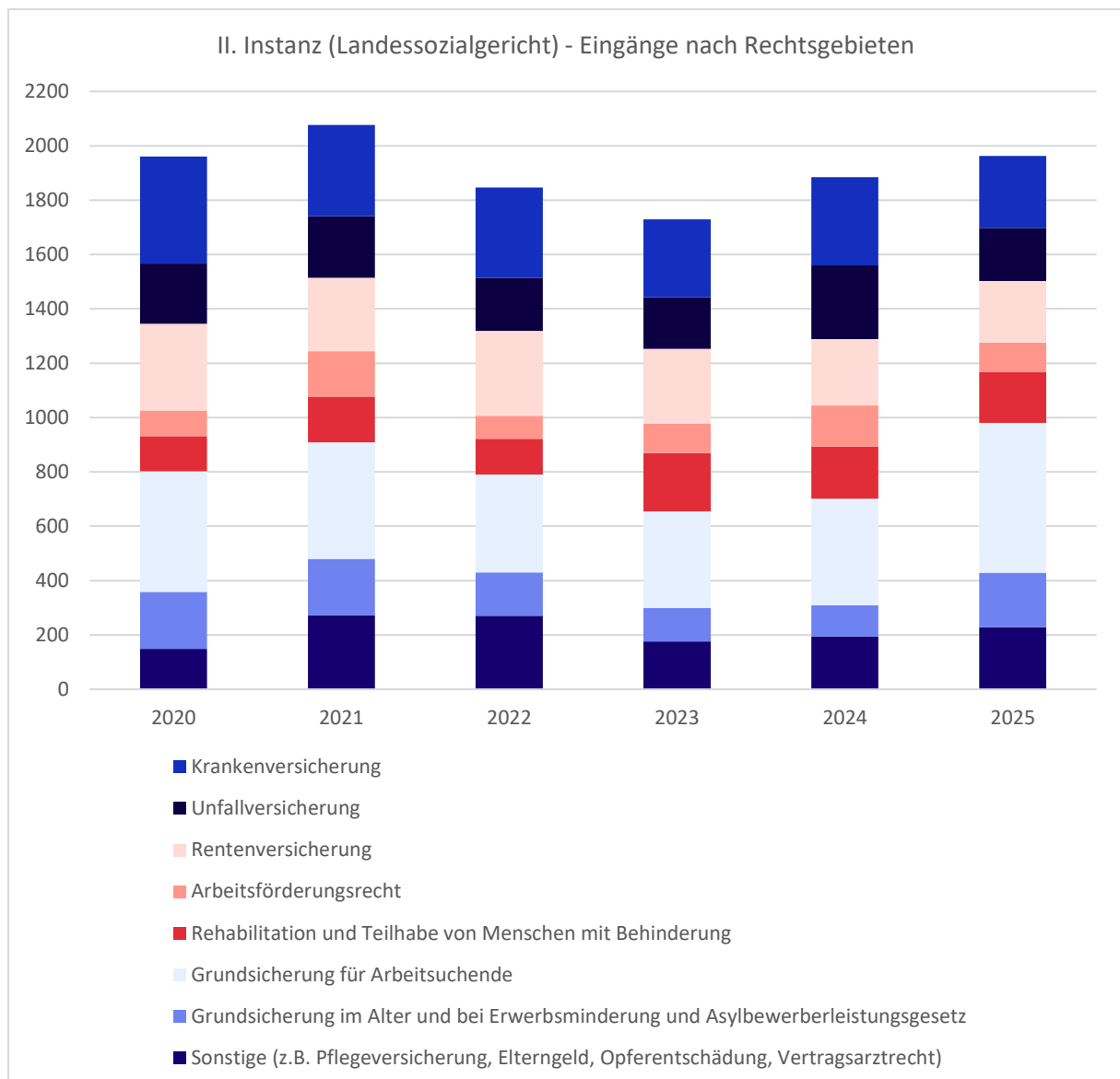
^{*)} bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

Im Jahr 2025 ist in zwei Rechtsgebieten die Zahl der eingegangenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr **gestiegen**:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) + 41 Prozent
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) + 73 Prozent

Rückläufig waren hingegen die Verfahrenseingänge in den Rechtsgebieten:

- Rentenversicherung - 8 Prozent
- Krankenversicherung - 18 Prozent
- Arbeitsförderung (SGB III) - 27 Prozent



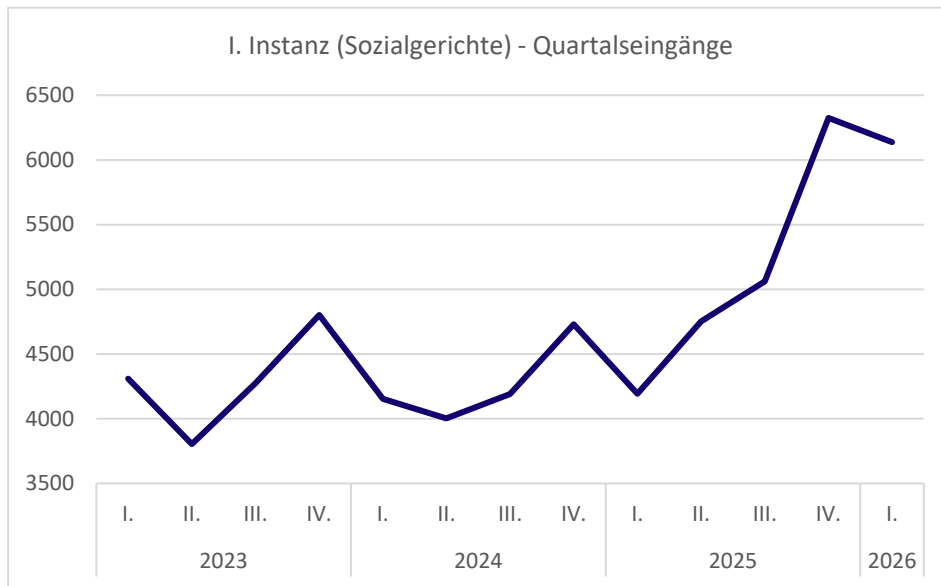
II. AKTUELLE SITUATION IN DER HESSISCHEN SOZIALGERICHTSBARKEIT

1. WEITERHIN HOHE ZUGÄNGE IM ERSTEN QUARTAL 2026

a. Die hessischen Sozialgerichte

An den Sozialgerichten setzt sich der **erhebliche Anstieg der Eingangszahlen** um fast 20 Prozent im Vergleich der Jahre 2024 zu 2025 **unvermindert** fort. Wurden im ersten Quartal 2025 4.193 Verfahren an den sieben hessischen Sozialgerichten anhängig gemacht, gingen bereits **im ersten Quartal 2026 insgesamt 6.138 Verfahren** ein. Dies bedeutet eine **Steigerung von über 46 Prozent** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Auch blieb der gewöhnliche Rückgang der Eingangszahlen vom vierten Quartal 2025 zum ersten Quartal 2026 aus. Üblicherweise sind die Eingangszahlen im vierten Quartal eines Jahres erhöht, insbesondere aufgrund drohender Verjährung bestimmter Forderungen zum Jahresende, der mit der Klageerhebung begegnet wird. So sanken die Eingangszahlen vom vierten Quartal 2024 von 4.730 Verfahren auf 4.193 Verfahren im ersten Quartal 2025 und damit um über 11 Prozent. Demgegenüber sanken die Eingangszahlen vom vierten Quartal 2025 mit 6.324 Verfahren zum ersten Quartal 2026 mit 6.138 Verfahren lediglich um drei Prozent und blieben damit auf gleichbleibend hohem Niveau. Die übliche Entlastung der Sozialgerichte im ersten Quartal des Jahres blieb damit aus.

Jahr	Quartal	Eingänge Verfahren inklusive einstweiligen Rechtsschutzes	Veränderung zum vorherigen Quartal in Prozent	Veränderung zum Vorjahresquartal in Prozent
2023	1	4.310	- 18	- 15
	2	3.804	- 12	- 6
	3	4.274	+ 12	+ 2
	4	4.802	+ 12	- 9
2024	1	4.154	- 13	- 4
	2	4.003	- 4	+ 5
	3	4.190	+ 5	- 2
	4	4.730	+ 12	- 2
2025	1	4.193	- 11	- 1
	2	4.752	+ 14	+ 19
	3	5.061	+ 6	+ 20
	4	6.324	+ 25	+ 34
2026	1	6.138	-3	+ 46

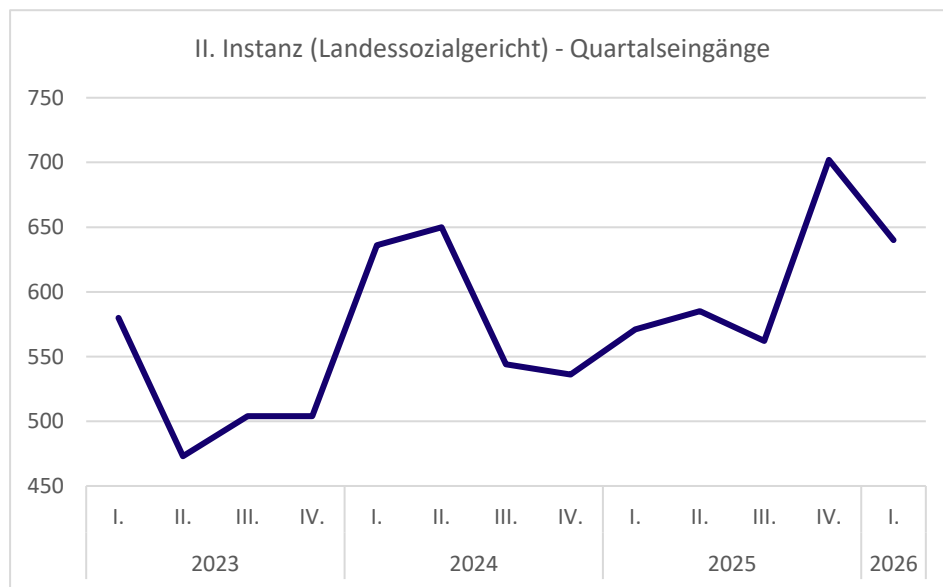


Von den neu eingegangenen Verfahren an den Sozialgerichten betrafen **37 Prozent** die steuerfinanzierten bedürftigkeitsabhängigen Leistungen (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII einschließlich Teil 2 des SGB IX). Damit einher geht ein Anstieg des Anteils der **Eilverfahren** an den Zugängen. Waren 2025 durchschnittlich 15 Prozent der neuen Verfahren solche des einstweiligen Rechtsschutzes, lag der Anteil im ersten Quartal 2026 bereits bei **23 Prozent**. Es ist zudem zu erwarten, dass die Eingangszahlen an den Sozialgerichten auch im weiteren Verlauf des Jahres 2026 auf diesem hohen Niveau verbleiben bzw. weiter steigen werden. Bereits beschlossene Veränderungen im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die weiteren geplanten weitreichenden Änderungen, die auch die Sozialhilfe des SGB XII, das Wohngeld und den Kinderzuschlag betreffen, sowie die derzeit diskutierten Änderungen im System der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Gesetzlichen Rentenversicherung, werden bei Umsetzung erwartungsgemäß zu einer Vielzahl an klärungsbedürftigen Fragen und Verfahren betroffener Beteiligter führen.

b. Hessisches Landessozialgericht

Steigen die Eingangszahlen an den Sozialgerichten, führt dies zeitverzögert zu einer parallelen Entwicklung am Landessozialgericht. In der zweiten Jahreshälfte 2025 zeigt sich bereits ein Anstieg der Eingangszahlen vom dritten zum vierten Quartal von über **25 Prozent**, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zudem um **31 Prozent**. Der Rückgang der Eingänge vom vierten Quartal 2025 zum ersten Quartal 2026 stellt keine Entlastung dar, da die Zugänge im Vergleich zum ersten Quartal 2025 um **12 Prozent** höher liegen. Es ist daher auch am Hessischen Landessozialgericht im weiteren Verlauf des Jahres 2026 sowie 2027 mit steigenden Eingangszahlen zu rechnen.

Jahr	Quartal	Eingänge Verfahren inklusive einstweiligen Rechtsschutzes	Veränderung zum vorherigen Quartal in Prozent	Veränderung zum Vorjahresquartal in Prozent
2023	1	580	+ 16	- 13
	2	473	- 18	- 20
	3	504	+ 6	- 30
	4	504	+/- 0	+ 1
2024	1	636	+ 26	+ 10
	2	650	+ 2	+ 37
	3	544	- 16	+ 8
	4	536	- 1	+ 6
2025	1	571	+ 6	- 10
	2	585	+ 2	- 10
	3	562	- 3	+ 3
	4	702	+ 25	+ 31
2026	1	640	- 9	+ 12



2. EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ DURCH BETEILIGTE

Neben den höheren Eingangszahlen steigern zudem auch einzelne Verfahren vermehrt den Arbeitsaufwand. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die flächendeckende Verwendung von Instrumenten **Künstlicher Intelligenz** durch Privatpersonen, die Klage erheben oder einen Antrag auf

einstweiligen Rechtsschutz stellen. Schriftsätze haben hierdurch deutlich überdurchschnittliche Umfänge. Sowohl Sachverhalte als auch rechtliche Ausführungen werden vorgetragen, die durch die Richterinnen und Richter nicht nur vollständig gelesen, sondern auch umfassend nachvollzogen werden müssen. Hierbei ist es nicht selten, dass die dargestellten Sachverhalte nicht der Wirklichkeit entsprechen und Verweise auf Rechtsprechung oder Literatur fehlerhaft sind. Sie mögen mit Künstlicher Intelligenz erstellt sein, den sachlich-rechtlichen Gehalt der entsprechenden Anträge fördert dies kaum. Auf Schreiben der Gerichte reagieren Beteiligte kaum und häufig erst nach mehreren Erinnerungen. Nachfragen der Gerichte werden zudem unvollständig, jedoch wiederum mit umfangreichen KI-generierten Schriftsätzen mit neuen fehlerhaften Rechtsverweisen, beantwortet. Beteiligte vertrauen der „rechtlichen Einschätzung“ der Künstlichen Intelligenz mehr als den Ausführungen des Gerichts.

3. HANDLUNGSOPTIONEN IN DER HESSISCHEN SOZIALGERICHTSBARKEIT

Die hohen Zugangszahlen und der gestiegene Arbeitsaufwand erfordern Reaktionen in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Beteiligte haben einen Anspruch auf zügigen und zutreffenden Rechtsschutz. Hierfür müssen die Gerichte mit ausreichend **Personal** ausgestattet sein. Dies gilt sowohl für den richterlichen sowie den nichtrichterlichen Bereich. Konzepte zu Stelleneinsparungen, die in den vergangenen Jahren wegen gesunkener Eingangszahlen und abnehmenden Beständen diskutiert wurden, sollten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit nicht weiterverfolgt werden. Die aktuelle Situation, die prognostisch anhalten wird, sollte vielmehr Anlass zur Neubewertung der Personalbedarfe an den Gerichten und zu gesteigerten Bemühungen um Nachwuchsgewinnung führen.

Die Justiz sollte zudem nicht hinter den technischen Möglichkeiten der Zeit zurückbleiben. Beteiligte dürfen einen modernen Gerichtsprozess erwarten, Justizbeschäftigte einen nach aktuellen technischen Standards ausgestatteten Arbeitsplatz. Die Verwendung von Instrumenten **Künstlicher Intelligenz** durch die Beteiligten sollte Anlass sein, auch über die Nutzung durch die Justiz weiter nachzudenken und Lösungen für den Einsatz im Gerichtsverfahren zu finden. Datenschutz ist wichtig und zu beachten. Er darf jedoch kein Argument sein, aufgrund dessen solche Überlegungen von vornherein ausgeschlossen sind. Als erste Einsatzgebiete kommen die automatische Registratur von Verfahren oder die intelligente Prüfung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen in den besonders stark angestiegenen Verfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) in Betracht. Umfangreiche Schriftsätze der Beteiligten könnten automatisch ausgewertet und auf den wesentlichen Sachverhalt beschränkt, Verweise auf Rechtsprechung automatisch validiert werden. Richterinnen und Richter werden hierdurch nicht ersetzt. Ihnen wird vielmehr ein modernes Werkzeug bereitgestellt, das den Einsatz

ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten effizient ermöglicht und mehr Zeit schafft für den Kern des sozialgerichtlichen Verfahrens, die mündliche Verhandlung mit den Beteiligten.

Die aktuelle Situation könnte zudem Gelegenheit sein, die Kostenpraxis in sozialgerichtlichen Verfahren zu überdenken. Bisher fallen für Beteiligte, die als Versicherte, Anspruchsinhaber oder Menschen mit Behinderungen klagen, keine **Gerichtskosten** an. Dies gewährt einerseits einen sehr niedrigschwelligen und einfachen Zugang zum sozialgerichtlichen Rechtsschutz. Andererseits fehlt hierdurch in der Praxis ein Korrektiv. Beteiligten drohen derzeit mangels Kostenlast keine Nachteile, die sie in Abwägung mit den Vorteilen eines Verfahrens unter Umständen von der Klageerhebung absehen lassen würden. Aufgrund dessen werden auch vollkommen aussichtslose oder mitunter absurde Begehren verfolgt, die durch Gerichte entschieden werden müssen. Dabei stehen Beteiligte durch die Entscheidungen der Behörden, die uneingeschränkt an Recht und Gesetz gebunden sind, bereits umfassende rechtliche Überprüfungen ihrer Anliegen zur Verfügung. Die Gerichtskostenfreiheit erscheint auch nicht alternativlos, um das Ziel einfachen Rechtszugangs zu gewähren. Außerhalb des Sozialgerichtsverfahrens sehen alle Verfahrensordnungen die Erhebung von Gerichtskosten vor und gewähren Bedürftigen hierfür Prozesskostenhilfe.

Ein Nebeneffekt gerichtskostenpflichtiger Verfahren wäre eine höhere Vergütung und damit einhergehend eine gesteigerte Attraktivität der Vertretung von Beteiligten durch **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Beteiligte finden derzeit aufgrund der vorgesehenen Pauschalvergütung kaum vertretungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder nur, wenn sie eine Vergütungsvereinbarung abschließen. Dies ist Personen in den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) jedoch nicht möglich; mit Sicherheit auch ein Grund, weshalb insbesondere in diesen Rechtsgebieten Instrumente Künstlicher Intelligenz besonders häufig genutzt werden. Aus Sicht der Justiz fehlen hierdurch jedoch wichtige Übersetzer, die das Begehren der Beteiligten professionell in gebotener Kürze auf das wesentliche beschränkt darlegen und rechtlich zutreffend begründen. Sie können zudem als weiteres Korrektiv wirken, indem sie die Erfolgsaussichten realistisch einordnen, Beteiligten verständlich vermitteln und damit die Wahrscheinlichkeit verringern, dass bei aussichtslosen Begehren Verfahren bei Gericht geführt werden.

III. EREIGNISSE & PROJEKTE IN DER HESSISCHEN SOZIALGERICHTSBARKEIT

1. DER DIGITAL GEFÜHRTE RICHTSPROZESS

Die Hessische Sozialgerichtsbarkeit hat das vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Ziel der **elektronischen Gerichtsakte** zum 1. Januar 2026 bereits seit drei Jahren erreicht. Seit April 2023 ist die elektronische Akte flächendeckend an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht im Einsatz. Seit Juni 2023 werden alle neuen sozialgerichtlichen Verfahren ohne Papierakte geführt. Die Software läuft mittlerweile zuverlässig und wird im Regelbetrieb Tag für Tag an allen hessischen Sozialgerichten genutzt. Das papierlose Büro ist in Sicht.

Verhandlungen per **Videokonferenzsystem** sind im gerichtlichen Alltag angekommen. Beteiligte und Richterinnen und Richter kommunizieren heute bereits in geeigneten Verfahren rein digital und verhandeln erfolgreich in Klage- und Eilverfahren mit Beteiligten, die nicht mehr im Gerichtssaal anwesend, sondern mit Kamerabild zugeschaltet sind. In naher Zukunft werden die Sozialgerichte und das Hessische Landessozialgericht mit neuer Technik ausgestattet.

Auch die Beteiligten **kommunizieren zunehmend elektronisch** mit den Gerichten. Während professionelle Vertreter wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Behörden hierzu bereits seit Jahren verpflichtet sind, nutzen zwischenzeitlich auch Privatpersonen vermehrt die Möglichkeit, Schriftsätze digital bei Gericht einzureichen, beispielsweise über einen Zugang nach dem Online-Zugangsgesetz. Am Sozialgericht Frankfurt a.M. wird seit kurzem die **virtuelle Rechtsantragsstelle** erprobt. Privatpersonen, die ihren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz oder ihre Klage zur Niederschrift eines Gerichtsbeschäftigten aufgeben möchten, erhalten somit einen modernen und einfachen Zugang zum Gericht per Videokonferenzsystem. Ein weiterer wichtiger Schritt zum digitalen Gerichtsprozess.

Der Blick in die Zukunft zeigt deutlich: Ein digital geführter Gerichtsprozess erfordert angepasste Verfahrensweisen. Dabei sollten altbewährte Regeln der Prozessführung so mit den Vorteilen der digitalen Welt verbunden werden, dass es den Rechtssuchenden wie auch den in der Justiz Beschäftigten dient. Der Herausforderung, effektiven Rechtsschutz und Datensicherheit zu gewähren, stellen sich alle an den hessischen Sozialgerichten sowie am Hessischen Landessozialgericht Beschäftigten jeden Tag aufs Neue. Die mit der elektronischen Aktenführung verbundenen Vorteile zeigen sich nunmehr auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist es, den Beschäftigten in der Justiz den modernen vernetzten und attraktiven Büroarbeitsplatz mit der Möglichkeit des mobilen Arbeitens anzubieten, den sie erwarten dürfen.

2. LEITUNGSWECHSEL AN HESSISCHEN SOZIALGERICHTEN

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit steht weiterhin mitten in einem großen demographischen Wandel. Der fortschreitende Generationenwechsel in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit hat 2025 / 2026 erstmals auch die **Gerichtsleitungen** betroffen. An vier der sieben hessischen Sozialgerichte waren bzw. sind Direktorinnen- bzw. Direktorenstellen neu zu besetzen.

Seit Mai ist die Direktorenstelle des **Sozialgerichts Gießen** neu besetzt. Bereits im Februar hatte eine Kollegin dort das Amt der stellvertretenden Direktorin übernommen. Seit Anfang Juni hat das **Sozialgericht Wiesbaden** eine neue Gerichtsleitung. Derzeit sind noch die Direktorenstellen an den **Sozialgerichten Darmstadt und Kassel** vakant, am Sozialgericht Darmstadt zudem die stellvertretende Gerichtsleitung. Mit den Sozialgerichten Wiesbaden und Darmstadt sind hierbei die beiden zweitgrößten Sozialgerichte mit jeweils fast 40 Beschäftigten im richterlichen sowie nichtrichterlichen Bereich betroffen.

Ein solcher Leitungswechsel gleichzeitig an mehreren Sozialgerichten ist herausfordernd für die Hessische Sozialgerichtsbarkeit. Das Amt als Direktorin oder Direktor eines Sozialgerichts erfordert neben **Verwaltungserfahrung** und einem breiten Verständnis für die Belange eines Sozialgerichts und der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit zudem Geschick, gleichermaßen bei der **Personalführung** wie bei der Außendarstellung eines Gerichts. Die Bewerbungsverfahren für die Nachfolge in diesen Führungspositionen laufen derzeit. Die Neubesetzungen werden voraussichtlich in den nächsten Wochen vorgenommen werden können. Damit ist ein Generationenwechsel an der Spitze der Sozialgerichte erfolgreich eingeleitet.

IV. WIR ÜBER UNS

1. EIGENSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT

Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gab es keine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit. Über Angelegenheiten des Sozialrechts entschieden - anstelle von unabhängigen Richterinnen und Richtern - oberste Ämter der Verwaltung. Die Oberversicherungsämter bzw. das Reichsversicherungsamt nahmen bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes Anfang **1954** die Aufgaben der Sozialrechtsprechung wahr (Administrativjustiz). Erst das Grundgesetz verankerte die Gewaltenteilung in ihrer heutigen Ausprägung auch verfassungsrechtlich. Seither ist der Bund verpflichtet, für die ordentliche, die Verwaltungs-, Finanz- sowie die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe zu errichten. Das **Bundessozialgericht** mit Sitz in Kassel ist die oberste Instanz im dreigliedrigen Instanzenzug der Sozialgerichtsbarkeit. Daneben gibt es als zweitinstanzliche Gerichte die Landessozialgerichte, erstinstanzlich zuständig sind die Sozialgerichte.

2. DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Das **Hessische Landessozialgericht** wurde am 4. März 1954 offiziell eröffnet und hat seinen Sitz in Darmstadt (2026: 33 Richterplanstellen). Die **sieben hessischen Sozialgerichte** (1. Instanz) befinden sich an den Standorten Darmstadt (2026: 17 Richterplanstellen), Frankfurt am Main (2026: 18 Richterplanstellen), Fulda (2026: 6 Richterplanstellen), Gießen (2026: 12 Richterplanstellen), Kassel (2026: 12 Richterplanstellen), Marburg (2026: 6 Richterplanstellen) und Wiesbaden (2026: 11 Richterplanstellen).

3. DAS SOZIALGERICHTLICHE VERFAHREN

Die Kammern bei den Sozialgerichten und die Senate beim Landessozialgericht sind sowohl mit **Berufs- als auch mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern** besetzt. Die Kammern der 1. Instanz bestehen aus einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern.

Am Landessozialgericht führt ebenfalls eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sowie zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter vervollständigen regelmäßig den Senat.

Die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für Versicherte, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie für Menschen mit Behinderungen sowie deren Rechtsnachfolger **gerichtskostenfrei**, wenn sie als Klägerin oder Kläger sowie als Beklagte oder Beklagter beteiligt sind.

4. DIE SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die **Sozialgerichte** sind zuständig für Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten (Schwerpunkte):

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Knappschaftsversicherung
- Arbeitsförderung
- Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht
- Soziales Entschädigungsrecht
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Das **Landessozialgericht** ist zweitinstanzlich zuständig für die Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Sozialgerichte sowie erstinstanzlich zuständig für folgende Rechtsgebiete:

- Verfahren gegen **Schiedssprüche** im Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, im Sozialhilferecht und im Vertragsartzrecht,
- **Aufsichtsangelegenheiten** im Sozialversicherungs- und Vertragsartzrecht,
- **Normenkontrollverfahren** in Bezug auf kommunale Satzungen, welche die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten bestimmen, sowie
- **Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer.**

Darüber hinaus ist das Landessozialgericht in seiner Behördenfunktion für die Geschäfte der **Dienstaufsicht** über die Sozialgerichte zuständig.

V. PRESSEINFORMATIONEN 2025

Das Hessische Landessozialgericht hat 2025 neun Presseinformationen zu Entscheidungen und Ausstellungen veröffentlicht:

Nr.	Datum	Titel
1/25	25.02.2025	Ehrenamtliche Tätigkeit im Museum nicht beitragspflichtig
2/25	26.02.2025	Ausstellungseröffnung „Wasser und Zeit“ Fotografien von Clemens Molinari
3/25	03.04.2025	Bauarbeiter regelmäßig abhängig beschäftigt
5/25	14.05.2025	Rallye-Fahrer und Beifahrer sind abhängig beschäftigt
7/25	10.07.2025	Impfschaden nach Covid-19-Schutzimpfung nicht ursächlich für Gesundheitsbeschwerden
8/25	02.10.2025	Keine Erstattung der Kosten der Räumungsklage durch den Sozialhilfeträger
9/25	05.11.2025	Jugendlicher Fußballspieler steht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz – Sportverletzung ist als Arbeitsunfall anzuerkennen

Diese sind als Anlage beigefügt.